

könnte man als Grund angeben, dass in der späteren Karolingerzeit die politische Unsicherheit zugenommen hat. Man wird jedoch die festgestellten Unterschiede zwischen den Editionsbänden in den einzelnen zeitlichen Abschnitten der Karolingerzeit nicht auf eine wachsende politische Unübersichtlichkeit zurückführen können.

Außerdem muss auch darauf geachtet werden, ob die überlieferten und in den Concilia-Bänden edierten Kanones authentisch sind oder ob sie nach dem Ende der Synode mehr oder weniger stark bearbeitet wurden. Sicher redigiert sind die Beschlüsse der Synode von Tribur 895, bei denen man daran zweifeln kann, ob die in drei Versionen erhaltenen Kanones tatsächlich so auf dem Konzil selbst beschlossen wurden³².

Zu den Protokollen: die meisten Protokolle sind aus den Jahren 853 bis 871 erhalten. Im Westfrankenreich spielt hier sicher Hinkmar von Reims (Erzbischof 845-882) eine entscheidende Rolle, der auf die Bedeutung der protokollarischen Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen vor einer Synode hingewiesen hat³³. Eine gewisse Kontinuität protokollarischer Aufzeichnungen über den Gang einer Synode gibt es allein in Rom; von päpstlichen Synoden besitzen wir Protokolle seit der Mitte des 8. (Rom 761 und 769) und noch am Ende des 9. Jahrhunderts (Ravenna 898). Dass in Rom und beim Papst am ehesten die Tradition greifbar ist, die Vorgänge auf einer Synode protokollarisch festzuhalten, zeigt sich auch auf der Synode von Troyes 878, von der – abweichend von der sonstigen Praxis auf den Synoden im Westfrankenreich nach 871 – das Fragment eines Protokolls erhalten ist³⁴.

Kann man sagen, dass die Protokolle von Synoden am ehesten die tatsächlichen Vorgänge auf einer Synode spiegeln? Jedenfalls werden hier am ehesten zwar nicht die Verhandlungen, aber einige wichtige Vorgänge auf den Synoden nachgezeichnet. Doch fehlen auch in diesen Protokollen die liturgischen Teile der Feier einer Synode, wie sie in den Synodalordines überliefert sind³⁵. Über den liturgischen Rahmen der Konzilsverhandlungen berichten zwar manche Konzilsakten aus dem

32) Vgl. dazu Rudolf POKORNY, Die drei Versionen der Triburer Synodalakten von 895. Eine Neubewertung, DA 48 (1992) S. 429-511 und MGH Conc. 5 S. 319-322.

33) Vgl. Wilfried HARTMANN, Konzilsprotokolle aus karolingischer Zeit, AHC 15 (1983) S. 260 f. – Zu den Besonderheiten der im Protokoll der Synode von Soissons 853 geschilderten Vorgänge auf diesem Konzil vgl. HARTMANN, Synoden der Karolingerzeit (wie Anm. 19) S. 245-247.

34) MGH Conc. 5 S. 92-95.

35) Vgl. dazu Herbert SCHNEIDER, Die Konzilsordines des Früh- und Hochmittelalters (*Ordines de celebrando concilio*) (MGH Ordines 1996).